

Anti-Doping-Ordnung des Radsportverbandes NRW e. V.

Anti-Doping-Ordnung (ADO) vom 18.11.2012

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Radsportverband NRW e. V. gibt sich aufgrund § 7 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- 1.2 Der Radsportverband NRW e. V. übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerkes des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. und damit die vom BDR anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der UCI. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören der Anti-Doping-Code des BDR und der NADA in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Der Radsportverband NRW e. V. überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Bund Deutscher Radfahrer e. V. oder der von diesem beauftragten Organisationen.
- 1.4 Der Hauptausschuss ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des Radsportverbandes NRW e. V. bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Radsportverband NRW e. V.. Verbandsstrafen werden ausschließlich nach dem Anti Doping Code des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. (BDR ADC) behandelt.
 - b) gehört als verbindliche Regelung zu den Bedingungen, unter denen im Radsportverband NRW e. V. Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die den Radsport im Zuständigkeitsbereich des Radsportverbandes NRW e. V. ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der Radsportverband NRW e. V. anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Union Cycliste Internationale (UCI), der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. (BDR) und des Landessportbundes NRW e. V. (LSB). Er anerkennt
 - a) die Pflicht jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der NADA, veröffentlicht auf www.nada-bonn.de.

Anti-Doping-Ordnung des Radsportverbandes NRW e. V.

- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA, des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. oder des Radsportverbandes NRW e. V. regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgendem Grund notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf eine Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
- ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar.
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des BDR ADC festgelegten Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Eine Substanz oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Substanzen und verbotener Methoden“ der NADA als verboten beschrieben sind.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des BDR ADC des Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA sowie der „internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der WADA. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Substanzen und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Der Radsportverband NRW e. V. kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit seinem Anti-Doping-Beauftragten.

Anti-Doping-Ordnung des Radsportverbandes NRW e. V.

- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den Bund Deutscher Radfahrer e. V.. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Abwicklung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach dem BDR ADC.
- 6.3 Für die Analyse von Proben sowie das Ergebnismanagement gelten die Regelungen des BDR ADC.

7. Verpflichtung des Athleten

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader des Radsportverbandes NRW e. V. haben sich Kaderathleten vertraglich zu verpflichten, diese Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem Bund Deutscher Radfahrer e. V. Bei D-Kader-Athleten und D/C-Kader-Athleten, bei denen der Bund Deutscher Radfahrer e. V. keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem Radsportverband NRW e. V.. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung beigelegt (Anlage 1). Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit nach den gültigen Regelungen des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der Radsportverband NRW e. V. stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der Bund Deutscher Radfahrer e. V. keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping-Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des Radsportverbandes NRW e. V..

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den Bund Deutscher Radfahrer e. V. oder auf die von ihm ggf. beauftragten Organisationen übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des BDR ADC.

9. Sanktionsverfahren, Rechtbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie die Verjährung gilt der BDR ADC.

10. Strafen

Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des BDR ADC maßgebend.

Anti-Doping-Ordnung des Radsportverbandes NRW e. V.

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen (Reisekosten, Tagegelder, Analysekosten, Materialkosten), die vom Radsportverband NRW e. V. angesetzt werden, trägt auch dieser.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der Radsportverband NRW e. V. bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät den Hauptausschuss und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahl-/Honorartrainer,
- c) kann den Radsportverband NRW e. V. in allen Angelegenheiten der Antidoping-Bestimmungen vertreten.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des Radsportverbandes NRW e. V. haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit

Gez. Stefan Rosiejak

Antidoping-Beauftragter